



Per Email an:

valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 12. April 2021

Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden sowie Änderung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP begrüsst zwar die Stossrichtung der vorliegenden Mini-Reform, hätte aber weitreichendere Anpassungen erwartet. Der Entwurf überträgt lediglich wenige Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden. Zivilpersonen gehören jedoch nach Ansicht der SP grundsätzlich nicht vor ein Militärgericht. In diesem Sinne geht die vorliegende Reform viel zu wenig weit.

Geht es nach dem vorliegenden Entwurf, soll dem Bundesrat die Möglichkeit übertragen werden, die Beurteilung eines Delikts, das unter die militärische Gerichtsbarkeit fällt, an eine zivile Behörde zu übertragen, wenn eine Zivilperson das Delikt verübt hat und keine *sachlichen Gründe* dagegensprechen. Aus Sicht der SP sollte sich aus demokratischen Überlegungen das Primat der Politik gegenüber dem Militär prinzipiell und regelhaft durchsetzen können. Daher sollte dem Bundesrat nicht nur die alleinige Kompetenz der Zuweisung übertragen werden, sondern er sollte regelhaft aus rechtstaatlichen Gründen die zivile Gerichtsbarkeit anstreben, sobald Zivilpersonen involviert und betroffen sind. Umgekehrt soll der Bundesrat argumentieren und sich rechtfertigen, wenn er – entgegen der Regel – den Fall der Militärjustiz und nicht den zivilen Strafbehörden übergeben möchte.

Hintergrund der vorliegenden Diskussion: Der lange Weg zur Mini-Reform

Seit 1916 verlangt die sozialdemokratische Partei der Schweiz oder einzelne ihrer Exponent*innen in regelmässiger Folge die Abschaffung der Militärjustiz; zum letzten Mal vor gut zehn Jahren. Am 9. Dezember 2009 reichte NR Hans Widmer zusammen mit neun Mitunterzeichnenden der sozialdemokratischen Fraktion eine entsprechende Motion ein. Darin wird der Bundesrat beauftragt, die Militärjustiz abzuschaffen und deren Aufgaben an die zivilen Justizbehörden zu übertragen. Der Bundesrat lehnte die Motion am 17. Februar 2010 mit der Begründung ab, dass das VBS derzeit daran sei, in einem eigenen Bericht die Anliegen des Motionärs umfassend darzustellen, kritisch zu überprüfen und Vorteile sowie Nachteile gegeneinander abzuwägen. 20 Monate früher hatte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates in einem Postulat den Bundesrat gebeten, *«die Übertragung von allen oder einzelnen Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden zu prüfen»*. Der Bericht des Bundesrates vom 16. September 2011 in Erfüllung des Postulats der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates 08.3290 fiel allerdings eindeutig aus: *«Aufgrund des vorliegenden Berichts kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Zuständigkeit der Militärjustiz grundsätzlich im bisherigen Rahmen bestehen bleiben soll.»* Dieses Ergebnis stellt keine Überraschung dar, weil der Bericht von einer Arbeitsgruppe vorbereitet wurde, die mehrheitlich aus Leitungsmitgliedern des Oberauditorats bestand. Schon in der Einleitung stellt der Bundesrat klar, dass *«die Militärgerichte als verfassungskonforme Fachgerichte konstituiert sind und damit alle Voraussetzungen für eine korrekte Beurteilung spezifisch militärischer Straftatbestände erfüllen»*. Zwanzig Seiten später heisst es folgerichtig: *«Abschliessend ist festzuhalten, dass die Militärjustiz mit ihren erbrachten Leistungen und Einsätzen sämtliche gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich rechtskonform, effizient und grundsätzlich gut erfüllt.»*

Obwohl der Status quo als die beste aller Welten beschrieben worden war, deutete der zuständige Bundesrat Ueli Maurer bei der Debatte zur Motion Widmer im Nationalrat am 6. Juni 2011 immerhin an, dass kleine Änderungen des Militärstrafrechts denkbar sind: *«Es gibt aber durchaus Fragen, die, wie wir meinen, der zivilen Gerichtsbarkeit vorgelegt werden können, beispielsweise wenn ein Journalist ein militärisches Geheimnis verrät: Es ist durchaus denkbar, dass dieses Vergehen in Zukunft nicht mehr von einem Militärgericht behandelt wird.»* Gegen Ende des Jahres 2011 wurde das VBS vom Bundesrat beauftragt, die notwendige Anpassung der Rechtsgrundlagen vorzubereiten, damit einzelne Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden übertragen werden können. Es geht um eine *«Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»*.

Inhalt und Beurteilung der vorliegenden Mini-Reform

Knapp 10 Jahre später (!) soll nun die vor uns liegende Vernehmlassung dem VBS Aufschluss darüber geben, ob Zivilpersonen für die Verletzung von

Geheimhaltungsnormen künftig teilweise dem Strafgesetzbuch und den dort entsprechend neu einzuführenden Strafbestimmungen und somit zivilen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten unterstellt sein sollen, wenn die Straftat in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee erfolgt ist.

Zusätzlich sollen Delikte, die an sich unter die Militärgerichtsbarkeit fallen und bei denen keine sachlichen Gründe für die militärische Gerichtsbarkeit sprechen, nicht durch den Oberauditor von Fall zu Fall an die zivilen Behörden delegiert werden können, sondern die Triage soll dem Bundesrat durch eine «kann-Formulierung» übertragen werden.

Dieser letzte Satz lässt aufhorchen. Augenscheinlich gab oder gibt es Delikte, die zwar unter die Militärgerichtsbarkeit fallen, bei denen aber keine *sachlichen Gründe* für dieses Vorgehen geltend gemacht werden können. In solchen Fällen soll also nicht der Oberauditor der Armee den Fall an die zivilen Justizbehörden weiterleiten – wie im bundesrätlichen Bericht 2011 vorgeschlagen – sondern der Bundesrat soll abschliessend entscheiden können.

Wann liegt ein sachlicher Grund vor, die Militärjustiz zu berücksichtigen? *«Je intensiver ein militärisches Rechtsgut durch ein mutmassliches Delikt betroffen oder gefährdet ist, desto eher ist das Vorliegen eines sachlichen Grundes anzunehmen. Liegt ein sachlicher Grund für die Zuständigkeit der Militärjustiz vor, so besteht für den Bundesrat keine Möglichkeit, die Sache den zivilen Strafbehörden zur Beurteilung zu überweisen.»* (Erläuternder Bericht vom 11. Dezember 2020, S. 4) Das VBS geht in der vorliegenden Version immer noch davon aus, dass es sachliche, objektive Gründe für die Zuweisung der Zuständigkeit gibt, die den Bundesrat in jedem Fall zu übersteuern vermögen. Gleichzeitig und widersprüchlich wird insinuiert, der Begriff des sachlichen Grundes sei sehr offen gewählt und gäbe dem Bundesrat einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum (Erläuternder Bericht, S.4). Das sind Widersprüche, die darauf hindeuten, dass die kleine, ins Auge gefasste Reform auf halbem Weg stecken bleiben soll, um die Bedeutung und Legitimität der Militärjustiz in Friedenszeiten nicht in den geringsten Zweifel zu ziehen.

Aus Sicht der SP sollte sich aus demokratischen Überlegungen das Primat der Politik gegenüber dem Militär prinzipiell und regelhaft durchsetzen können. Zivilpersonen gehören nicht vor ein Militärgericht. Daher sollte dem Bundesrat nicht nur die alleinige Kompetenz der Zuweisung überantwortet werden, sondern er sollte regelhaft aus rechtsstaatlichen Gründen die zivile Gerichtsbarkeit anstreben, sobald Zivilpersonen involviert und betroffen sind. Umgekehrt soll der Bundesrat argumentieren und sich rechtfertigen, wenn er – entgegen der Regel – den Fall der Militärjustiz und nicht den zivilen Strafbehörden übergeben möchte. Selbstverständlich soll der Oberauditor der Armee sich im Einzelfall ebenfalls zur Wehr setzen und argumentieren können, warum die Militärjustiz gegenüber den zivilen Strafbehörden zu bevorzugen sei. Der Bundesrat hat dann die Möglichkeit,



auf seinen Entscheid zurückzukommen oder an das Bundesstrafgericht zu gelangen, das dann endgültig über die militärische oder zivile Gerichtsbarkeit zu entscheiden hat. Mit dieser Vorgehensweise wird nicht nur sichergestellt, dass das Zuweisungsprozedere transparent gemacht wird, sondern es wird auch erfasst, wie diese kleine angedachte Reform sich allenfalls in der Praxis entwickelt.

Allerdings bleibt damit die grundlegende Problematik der fehlenden Unabhängigkeit der Militärjustiz bestehen. Mit der Verteidigung des Status quo haben VBS, der Bundesrat und das Parlament in den vergangenen zehn Jahren bedauerlicherweise keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, die vom Bundesrat in Aussicht gestellte und längst fällige Debatte voranzutreiben, um die demokratie- und gesellschaftspolitische Legitimität der Militärjustiz umfassend zu prüfen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Severin Meier
Politischer Fachsekretär